

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dieser Ansicht freundlich zugestimmt. Ich konnte damit zufrieden sein, trotzdem Jugend und Mangel an Erfahrung mich notwendigerweise gehemmt haben. Als älterer Mensch, den man auch selbständiger hätte walten lassen können, hätte ich vermutlich mehr erreicht. Von meinen zahlreichen Mitarbeitern habe ich nur ehrliche Unterstützung und freundschaftliche Gesinnung erfahren.

10. Kapitel

Vom Wesen der Pressezensur im Kriege

von A. v. Olberg, Oberstleutnant a. D.,

im Kriege Major im Generalstab und Chef der Oberzensurstelle des Kriegspresseamtes

Das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort, Bild und Schrift gehört wohl zu den Grundrechten, die jede Staatsverfassung, einerlei, ob sie auf monarchistischer oder demokratischer Grundlage aufgebaut ist, ihren Bürgern einräumt. Auf diesem Grundgedanken beruht naturgemäß auch die Freiheit der Presse, die selbstverständlich der gesamten Presse als unantastbares Heiligtum gilt, da sie allein die Möglichkeit bietet, die öffentliche Meinung zu beeinflussen und in den Leserkreis die Gedankengänge zu tragen, die sich das einzelne Blatt als Richtlinien seiner Politik, seiner ganzen Einstellung zu allen öffentlichen Fragen gesetzt hat. Mit der gleichen Selbstverständlichkeit, mit der nun dieser Gedanke der geistigen Freiheit der Presse in allen Staatsgrundgesetzen wiederkehrt, finden wir aber auch in allen irgendwie als Machtfaktoren in Frage kommenden Staaten Gesetze, die einer verantwortungsbewußten Regierung die Möglichkeit geben, in Zeiten politischer Hochspannung — also für die Dauer kriegerischer Verwicklungen, revolutionärer Bewegungen und dergleichen mehr — diese verfassungsmäßig gewährleistete Pressefreiheit völlig oder in gewissem Umfange zu suspendieren und der Presse Beschränkungen aufzuerlegen, die für diese äußerst lästig, aber im Staatsinteresse unvermeidlich sind. Die einsichtsvolle Presse wird es auch immer verstehen, daß der Staat, der um seine Existenz ringt, unbedingt verpflichtet ist, die Berechtigung des einzelnen, durch die Presse die öffentliche Meinung zu beeinflussen, in dem Maße einzuschränken, als er dies zur Durchführung seiner Politik in dieser Hochspannungszeit für erforderlich hält. Ganz besonders gilt dies im Kriege — der ultima ratio aller Politik —, wo es zu den schlimmsten Konsequenzen führen müßte, könnte jeder Schriftsteller die kriegerischen Unternehmungen durch seine Äußerungen gefährden. Selbstverständlich darf also im Kriege nicht alles gesagt und gedruckt werden, was den einzelnen Schriftleitungen durch irgendwelche Nachrichtenquellen über den Gang der Ereignisse selbst oder auch über andere Verhältnisse an oder hinter der Front bekannt wird. Der einzelne Redakteur kann ja auch in solchen Zeiten meist gar nicht die Tragweite zahlreicher Nachrichten übersehen. Er beurteilt die ihm zufließenden Mitteilungen lediglich nach ihrer Aktualität und nach dem Interesse, das sie augenblicklich für seine Leser haben können. Er übersieht dabei aber nur einen verhältnismäßig kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtbild. Es liegt also klar auf der Hand, daß es im Kriege notwendig ist, die Presse zu einer Mäßigung zu veranlassen und alles Sensationelle auszuschalten, wenn es auf den Gang der Kriegshandlungen in irgendeiner Weise schädliche Rückwirkungen auslösen kann. Diese Erwägungen haben in allen Staaten der Welt, und zwar nicht nur in den kriegführenden selbst, sondern auch in sämtlichen neutralen Ländern während des Weltkrieges zu einer Zensur der Presse geführt, die in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger straff durchgeführt wurde.

Im folgenden möchte ich mich darauf beschränken, einen kurzen Überblick über den gesamten Aufbau und das Wirken der Kriegszensur in Deutschland zu geben, wie sie sich im Verlaufe des Krieges entwickelt hat, ohne auf Einzelheiten, besonders auf die schweren organisatorischen Kämpfe einzugehen, die erforderlich waren, bis ein für Presse und Zensurbehörde in gleicher Weise tragbarer Zustand, der zu heftigen Reibungen ausschloß, geschaffen war.

Leider hatte der Generalstab bei seinen sonst bis ins kleinste durchdachten Mobilisierungsvorarbeiten ganz davon abgesehen, sich für Kriegszeiten irgendeine Presse-Organisation zu schaffen. Die Presse, im wesentlichen ein Faktor der Politik, gehörte ressortmäßig zum Machtbereich des Kriegsministeriums, das auch bereits im Frieden eine kleine Presseabteilung hatte — aber auch für diese waren weitgesteckte Ziele im